

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung
von Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Altenkrempe
(Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 11 Abs. 2 wird gestrichen und erhält stattdessen folgenden Wortlaut:

- (2) Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners kann der festgesetzte Ausbaubeitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Zinssatz von 0,6 % monatlich zu verzinsen.

Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

§ 8 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz S.-H. gilt entsprechend.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung der Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schönwalde a.B., den 25.04.2013




Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister